

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim

5. Änderung (ABL. 2019, S. 196)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) folgende Satzung

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in geeigneter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, die für das Kind einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). Findet die Betreuungszeit nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Diese sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

Mehr als 1 bis 2 Std / Tag	= Mehr als 5 bis zu 10 Stunden / Woche
Mehr als 2 bis 3 Std / Tag	= Mehr als 10 bis zu 15 Stunden / Woche
Mehr als 3 bis 4 Std / Tag	= Mehr als 15 bis zu 20 Stunden / Woche
Mehr als 4 bis 5 Std / Tag	= Mehr als 20 bis zu 25 Stunden / Woche
Mehr als 5 bis 6 Std / Tag	= Mehr als 25 bis zu 30 Stunden / Woche
Mehr als 6 bis 7 Std / Tag	= Mehr als 30 bis zu 35 Stunden / Woche
Mehr als 7 bis 8 Std / Tag	= Mehr als 35 bis zu 40 Stunden / Woche
Mehr als 8 bis 9 Std / Tag	= Mehr als 40 bis zu 45 Stunden / Woche
Mehr als 9 Std / Tag	= Mehr als 45 Stunden / Woche

§ 4 Beitragssatz

(1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

	1 Kind
Mehr als 1 bis 2 Std / Tag	92 €
Mehr als 2 bis 3 Std / Tag	138 €
Mehr als 3 bis 4 Std / Tag	184 €
Mehr als 4 bis 5 Std / Tag	230 €
Mehr als 5 bis 6 Std / Tag	276 €
Mehr als 6 bis 7 Std / Tag	322 €
Mehr als 7 bis 8 Std / Tag	368 €
Mehr als 8 bis 9 Std / Tag	414 €
Mehr als 9 Std / Tag	460 €

- (2) Der jährlich vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bekanntgegebene Basiswert wird der Neuberechnung des Beitragssatzes zugrunde gelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum Anfang eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto der Stadt Rosenheim zu überweisen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Rosenheim Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Bestimmung (§ 4 Abs. 1) der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim vom 20.12.2012 (Abl. S. 299), zuletzt geändert durch 4. Änderung (ABL. 2017, S. 255) außer Kraft.

Rosenheim, 25.07.2019

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin